

Änderungsantrag

der Fraktion der AfD

zu dem Antrag der Fraktion der CDU/CSU

– Drucksache 19/1 –

Weitergeltung von Geschäftsordnungsrecht

**(hier: Abschnitt XII, Abweichungen und Auslegungen dieser Geschäftsordnung,
Minderheitsrechte)**

Der Bundestag wolle beschließen:

Es wird folgender § 126a eingefügt:

„§ 126a

Besonderer Schutz von Minderheitsrechten zur wirksamen Kontrolle der Regierung

1. Auf Antrag von 65 seiner Mitglieder oder einer Fraktion setzt der Bundestag einen Untersuchungsausschuss gemäß Artikel 44 des Grundgesetzes ein. Dabei ist sicherzustellen, dass die Rechte, die nach dem Untersuchungsausschussgesetz einem Viertel der Ausschussmitglieder zustehen, von diesen Mitgliedern entsprechend geltend gemacht werden können.
2. Der Verteidigungsausschuss stellt sicher, dass auf Antrag der Ausschussmitglieder einer Fraktion, die nicht die Bundesregierung trägt, gemäß Artikel 45a Absatz 2 des Grundgesetzes eine Angelegenheit der Verteidigung zum Gegenstand seiner Untersuchung gemacht wird und die Rechte, die nach dem Untersuchungsausschussgesetz einem Viertel der Ausschussmitglieder zustehen, von diesen Mitgliedern entsprechend geltend gemacht werden können.
3. Auf Antrag von 65 seiner Mitglieder oder einer Fraktion beruft der Präsident den Bundestag ein.
4. Auf Antrag von 65 seiner Mitglieder oder einer Fraktion erhebt der Bundestag wegen Verstoßes eines Gesetzgebungsaktes der Europäischen Union gegen das Subsidiaritätsprinzip Klage vor dem Gerichtshof der Europäischen Union entsprechend Artikel 23 Absatz 1a des Grundgesetzes.

5. Einem Verlangen, die Bundesregierung möge nach § 8 Absatz 5 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union die Gründe erläutern, aus denen nicht alle Belange einer Stellungnahme des Bundestages berücksichtigt wurden, tritt der Bundestag dann bei, wenn es von 65 seiner Mitglieder oder einer Fraktion erhoben wird.
6. Einem Verlangen nach Unterrichtung des Haushaltsausschusses gemäß § 5 Absatz 4 des ESM-Finanzierungsgesetzes durch den von Deutschland nach Artikel 5 Absatz 1 des Vertrags zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus ernannten Gouverneur und dessen Stellvertreter wird der Haushaltsausschuss dann beitreten, wenn es von den Ausschussmitgliedern einer Fraktion, die nicht die Bundesregierung trägt, erhoben wird.
7. Bei Anträgen oder Vorlagen der Bundesregierung gemäß § 5 Absatz 6 des ESM-Finanzierungsgesetzes oder § 4 Absatz 5 des Stabilisierungsmechanismusgesetzes führt der Haushaltsausschuss auf Verlangen der Ausschussmitglieder einer Fraktion, die nicht die Bundesregierung trägt, eine öffentliche Anhörung entsprechend § 70 Absatz 1 Satz 2 durch.
8. Bei überwiesenen Vorlagen führt der federführende Ausschuss auf Verlangen der Ausschussmitglieder einer Fraktion, die nicht die Bundesregierung trägt, eine öffentliche Anhörung entsprechend § 70 Absatz 1 Satz 2 durch.
9. Eine Plenarberatung statt einer erweiterten öffentlichen Ausschusssitzung (§ 69a Absatz 5) findet statt, wenn es von den Mitgliedern einer Fraktion im Ausschuss, die nicht die Bundesregierung trägt, verlangt wird.
10. Auf Antrag von 65 seiner Mitglieder oder einer Fraktion setzt der Bundestag entsprechend § 56 Absatz 1 eine Enquete-Kommission ein.“

Berlin, den 23. Oktober 2017

Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion

Begründung

Die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages ist das Regelwerk, mit dem der demokratische Wettstreit im parlamentarischen Raum sichergestellt wird. Aufgrund der in der parlamentarischen Demokratie vorherrschenden funktionalen und personellen Verflechtung der Parlamentsmehrheit mit der Exekutive trägt vor allem die Opposition die Verantwortung für die öffentliche Kontrolle der Bundesregierung. Das Bundesverfassungsgericht hat wiederholt betont, dass die politische Kontrolle der Regierung in der parlamentarischen Demokratie nicht dem Parlament im Allgemeinen, sondern der Opposition im Speziellen zukommt (vgl. BVerfGE 49, 70 Rn. 84). Zur Wahrung einer wirksamen Kontrolle der Regierung gelten für viele wichtige Instrumente jedoch zu hohe Quoren. Diese überhöhten Quoren sind das Abbild einer überkommenen Parlamentszusammensetzung, die in der Verfassungswirklichkeit nicht mehr anzutreffen ist. Mit der Weiterentwicklung der deutschen Parteienlandschaft hin zu einem Sechs-Parteien-System und einer entsprechend hohen Anzahl an Fraktionen im Deutschen Bundestag können die Quoren durch einzelne Fraktionen kaum noch erfüllt werden. Bereits in der 18. Legislaturperiode mussten zur wirksamen Kontrolle der Regierung spezielle Minderheitsrechte verankert werden. Ebenso müssen in der 19. Wahlperiode die Quoren in der GO-BT angepasst und konkretisiert werden, um den Oppositionsfraktionen die Nutzung der Kontrollinstrumente zu eröffnen.

Die Regelungen sichern die Ausübung von wichtigen Kontrollinstrumenten auf Antrag von 65 Mitgliedern des Deutschen Bundestages oder einer Fraktion. Mit dieser Regelung wird sichergestellt, dass einzelne Fraktionen oder Gruppen von Abgeordneten eine wirkungsvolle Kontrolle der Regierung ausüben können. Damit wird der veränderten parlamentarischen Struktur Rechnung getragen. Einerseits zeichnet sich das Parlament aufgrund der Entwicklung eines Sechs-Parteien-Systems durch eine Fragmentierung aus, die zu einer Vielzahl von Fraktionen geführt hat. Andererseits ist aufgrund aktueller politischer Ereignisse eine zunehmende Polarisierung zu konstatieren, die eine konsensuale Willensbildung innerhalb der Opposition ausschließt. Dem Rechnung tragend werden die Anforderungen zum Einsatz parlamentarischer Kontrollinstrumente abgesenkt. Zu den wichtigsten Kontrollinstrumenten gehört die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses. § 126a Nr. 1 GO-BT steht nicht im Widerspruch zu Artikel 44 Absatz 1 des Grundgesetzes, da es dem Bundestag freisteht, welcher Art ein Einsetzungsbeschluss zustande kommt. Der Bundestag besitzt zwar die Pflicht, auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder den Untersuchungsausschuss einzusetzen, aber er kann diesen Beschluss auch auf Antrag einer geringeren Anzahl von Abgeordneten treffen. In den Ausschüssen wiederum wird sichergestellt, dass die Rechte, die bisher einem Viertel der Mitglieder zustanden, von den Fraktionen ausgeübt werden können. Andernfalls bliebe das Kontrollinstrument des Untersuchungsausschusses ein stumpfes Schwert, weil einfachgesetzliche Regelungen (PUAG) durch hohe Quoren die Mitarbeit der Fraktionen verhindern würden. Ebenso wird klargestellt, dass die Mitwirkungsrechte der Oppositionsfraktionen bei Fragen von Finanzhilfen im Rahmen der EURO-Rettungspolitik (§ 5 Absatz 4 ESMFinG und § 4 Absatz 5 StabMechG) und der Zusammenarbeit mit der EU (§ 8 Absatz 5 EUZBBG) auch unterhalb der gesetzlich festgeschriebenen Schwelle gelten.

